

RS Vwgh 1994/11/3 93/15/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1994

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/03 Steuern vom Vermögen

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §63 Abs1;

GmbHG §75;

VermStG §1;

VermStG §7;

Rechtssatz

Aus der Vorschrift des § 63 Abs 1 BewG ergibt sich nicht, daß ausschließlich der Geschäftsanteil iSd §§ 75 ff GmbHG die "Beteiligung" ausmacht, die gegebenenfalls iSd § 63 Abs 1 BewG nicht zum gewerblichen Betrieb gehört. Diese Folgerung ist auch nicht aus dem zweiten Satz des § 63 Abs 1 BewG zu entnehmen, weil der Begriff "Anteile" dort jenem der "Beteiligung" im ersten Satz gleichgesetzt wird. Welche Wirtschaftsgüter der "Beteiligung" iS der zitierten Vorschrift zuzuordnen sind, ist daher im Wege der Auslegung zu ermitteln. Dabei darf der Sinn der Vorschrift nicht aus den Augen verloren werden: Es soll eine Mehrfachbesteuerung ein und desselben Vermögens von Kapitalgesellschaften vermieden werden. Das Vermögen einer Kapitalgesellschaft unterliegt regelmäßig zweimal der Vermögensteuer: Zum einen als Aktie oder Beteiligung in der Hand des Aktionärs bzw Gesellschafters (natürliche Person), zum anderen als Betriebsvermögen bei der Kapitalgesellschaft selbst. Diese Doppelbesteuerung ist vom Gesetzgeber gewollt und soll durch das Schachtelprivileg auch nicht beseitigt werden. Es soll jedoch vermieden werden, daß Beteiligungen von Kapitalgesellschaften an anderen Kapitalgesellschaften zu einer weiteren Mehrfachbesteuerung ein und desselben Vermögens - sowohl im Betriebsvermögen der Obergesellschaft als Beteiligung, als auch als Betriebsvermögen der Untergesellschaft - führen. Daher soll - sofern die Voraussetzungen vorliegen - die Beteiligung bei der Obergesellschaft nicht erfaßt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993150082.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at